

Reglement für die Christoph Merian Stiftung

Vom 27. Juni 2017 (Stand 1. Oktober 2017)

Der Bürgerrat der Stadt Basel,

gestützt auf § 14 Abs. 2 Ziff. 9 und 11 und § 26 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 22. Oktober 1985 ¹⁾,

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 *Geltungs- und Regelungsbereich*

¹ Dieses Reglement gilt für die selbständige öffentlich-rechtliche Christoph Merian Stiftung.

² Dieses Reglement beinhaltet

- a) stiftungsaufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- b) Organisations- und Zuständigkeitsbestimmungen;
- c) Regelungen für die Mittelverwendung des Ertragsanteils.

§ 2 *Aufgaben der Christoph Merian Stiftung*

¹ Die Aufgaben der Christoph Merian Stiftung ergeben sich

- a) aus dem Stiftungszweck (Testament von Christoph Merian vom 26. März 1857);
- b) subsidiär aus dem Ausscheidungsvertrag.

² Für den Ertragsanteil der Bürgergemeinde gelten für die Stiftung die vom Bürgergemeinderat genehmigten Produktgruppen mit Globalkrediten als Leistungsaufträge gemäss Gemeindeordnung der Bürgergemeinde.

B. Stiftungsaufsichtsrechtliche Bestimmungen

§ 3 *Aufsicht und Aufsichtsorgan*

¹ Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Bürgergemeinde.

² Aufsichtsorgan ist der Bürgerrat.

§ 4 *Aufgaben des Aufsichtsorgans*

¹ Das Aufsichtsorgan überprüft, dass

- a) die Erträge des Stiftungsvermögen dem Stiftungszweck gemäss verwendet werden;
- b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäss den Vorgaben von § 8 dieses Reglements erfolgt;
- c) der Stiftungszweck adäquat umgesetzt wird;
- d) sich die Stiftungsorgane an geltendes Recht, das Testament und an allfällige Reglemente halten;
- e) die Stiftungsorganisation genügend ist und funktioniert.

² Das Aufsichtsorgan prüft die von der Stiftungskommission erlassenen Reglemente oder Reglementsänderungen auf ihre Übereinstimmung mit geltendem Recht und Testament.

³ Es genehmigt das von der Stiftungskommission erlassene Organisationsreglement und Vermögensanlage-reglement.

¹⁾ [BaB 111.100](#).

§ 5 *Pflichten des Aufsichtsorgans*

¹ Die Pflichten des Aufsichtsorgans beinhalten:

- a) die jährliche Kontrolle der Rechenschaftsablage (Jahresbericht, von der Stiftungskommission genehmigte Jahresrechnung und Anhang sowie Revisionsstellenbericht);
- b) die Genehmigung der Mittelentnahmen aus dem Landerwerbs- und Baufonds.

§ 6 *Massnahmen des Aufsichtsorgans*

¹ Das Aufsichtsorgan kann insbesondere:

- a) Mahnungen, Verwarnungen, Weisungen im Sinne von Auflagen verfügen;
- b) Entscheide der Stiftungsorgane aufheben oder ändern;
- c) Mitglieder der Stiftungskommission abberufen;
- d) eine Revisionsstelle i. S. einer Ersatzvornahme ernennen.

² Es kann von der Stiftungskommission oder anderen Organen die Herausgabe sachdienlicher Unterlagen verlangen und Einsicht in alle Geschäftsführungsunterlagen nehmen.

§ 7 *Rechtsmittel gegen Entscheide des Aufsichtsorgans*

¹ Ein Entscheid des Aufsichtsorgans ergeht in Form einer Verfügung und kann mit den Rechtsmitteln des Verwaltungsrechts angefochten werden.

§ 8 *Verwaltung des Stiftungsvermögens*

¹ Soweit das Testament des Christoph Merian keine besonderen Anlagenvorschriften enthält, sind bei der Anlage des Stiftungsvermögens folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Substanzerhaltung: Das Vermögen muss erhalten bleiben. Es darf nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, es muss aber nicht mündelsicher angelegt werden;
- b) Sicherheit: Im Vordergrund steht die langfristige Sicherheit der Anlage;
- c) Risikoverteilung: Verlangt wird eine ausgeglichene Risikoverteilung;
- d) Liquidität: Es muss jederzeit ausreichend Liquidität vorhanden sein;
- e) Ertrag: Es soll ein angemessener Ertrag erzielt werden.

² Ein Vermögensanlagereglement der Stiftung hat diese Grundsätze zu beachten.

³ Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

C. Organisation und Zuständigkeiten der Stiftung**§ 9** *Organe*

¹ Die Stiftung hat folgende Organe:

- a) die Stiftungskommission als oberstes Organ;
- b) die Direktion zur Leitung der operativen Geschäfte der Stiftung.

§ 10 *Stiftungskommission und -präsidium*

¹ Die Stiftungskommission

- a) leitet die Geschäfte der Stiftung;
- b) verwaltet das Stiftungsvermögen;
- c) erlässt die Stiftungsreglemente;
- d) unterbreitet dem Bürgerrat das Organisationsreglement und Vermögensanlagereglement zur Genehmigung;
- e) steht der Direktion vor;
- f) wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- g) unterbreitet dem Bürgerrat die Wahl oder Entlassung der Direktorin oder des Direktors zur Genehmigung;

- h) genehmigt die Bestimmungen der Direktion über die Organisation und die Zuständigkeiten;
- i) nimmt die in der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde genannten Zuständigkeiten wahr;
- j) bereitet die Geschäfte zuhanden des Bürgerrats und des Bürgergemeinderats vor;
- k) unterbreitet dem Bürgerrat die Mittelentnahmen aus dem Landerwerbs- und Baufonds zur Genehmigung;
- l) bringt dem Bürgerrat die von ihr aus den Mitteln der Ertragsverwendung beschlossenen Projekte zur Kenntnis.

² Das Präsidium vertritt die Geschäfte der Stiftung im Bürgerrat.

§ 11 *Direktion*

¹ Die Direktorin oder der Direktor

- a) vollzieht die Beschlüsse des Aufsichtsorgans;
- b) vollzieht die Beschlüsse der Stiftungskommission;
- c) stellt sicher, dass der Stiftungszweck im Rahmen der Vorgaben erfüllt wird;
- d) bestimmt im Rahmen der Vorgaben der Stiftungskommission die Organisation und die Zuständigkeiten;
- e) setzt die erforderlichen Führungsinstrumente ein und erfasst alle zur betrieblichen Steuerung notwendigen Daten;
- f) bereitet die Daten auf und stellt die für die Steuerung wesentlichen Erkenntnisse zuhanden des Aufsichtsorgans zusammen;
- g) nimmt alle Zuständigkeiten wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

§ 12 *Grundsätze der Geschäftsführung*

¹ Die Stiftung stellt mit ihrer internen Organisation sicher, dass

- a) die ihr zur Verfügung stehenden Mittel sorgfältig bewirtschaftet und verwendet werden;
- b) die Vorgaben der übergeordneten Organe und die Anwendung des geltenden Rechts beachtet werden.

§ 13 *Controlling und Berichtswesen*

¹ Für ihre Zweckerfüllung stellt die Stiftung die Erfassung aller wesentlichen Daten über Wirkung, Leistung, Aufwendungen und Erträge sicher.

² Im Rahmen des Berichtswesens legt die Stiftung über die Aufgabenerfüllung, über die Aufwendungen und Erträge Rechenschaft ab.

§ 14 *Regelungsgegenstände*

¹ Die Stiftung regelt namentlich, wie

- a) im Rahmen der genehmigten Mittel Verpflichtungen eingegangen werden;
- b) Vermögensanlagen vorgenommen werden;
- c) Fremdmittel beschafft werden;
- d) Belege visiert und zur Zahlung angewiesen werden;
- e) Belege kontrolliert werden (Form, Inhalt, rechnerische Richtigkeit);
- f) Kredite überwacht werden;
- g) die interne und externe Zeichnungsberechtigung organisiert ist.

§ 15 *Revision*

¹ Die Stiftungskommission bestimmt die Revisionsstelle und legt das Revisionsmandat fest.

D. Regelungen für die Mittelverwendung des Ertragsanteils, dessen Verwendung der Genehmigung der Bürgergemeinde bedarf

§ 16 *Produktgruppen und Globalkredite*

¹ Die Stiftung hat die Mittel des Ertragsanteils der Bürgergemeinde nach Massgabe der vom Bürgergemeinderat bzw. dem Bürgerrat genehmigten Produktgruppen bzw. Produkten einzusetzen.

² Die Stiftung bringt dem Bürgerrat die aus der Mittelverwendung beschlossenen Projekte zur Kenntnis.

³ Die Stiftung bereitet die zu genehmigenden Leistungsaufträge für die Produktgruppen mit Globalkrediten bzw. für die Produkte mit Produktkrediten zuhanden der Organe der Bürgergemeinde rechtzeitig vor.

⁴ Diese Unterlagen sind versehen mit allen erforderlichen Daten bis spätestens 3 Monate vor Inkrafttreten der neuen Leistungsaufträge dem Bürgerrat zu unterbreiten.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde.

§ 17 *Controlling für Produktgruppen und Produkte*

¹ Das Controlling

- a) stellt die Erfassung aller wesentlichen Daten über Wirkung, Leistung, Aufwendungen und Erträge auf Produktgruppen- und Produktstufe sicher;
- b) gibt Auskunft über Abweichungen zwischen Zielen und Vorgaben und deren Erreichung und Umsetzung;
- c) stellt die erforderlichen internen Führungsdaten rechtzeitig zur Verfügung;
- d) vergleicht die Ist- mit den Sollwerten.

§ 18 *Berichterstattung für Produktgruppen und Produkte*

¹ Die Stiftung berichtet mit ihrem jährlichen Bericht und den Controllingberichten über den Mittlereinsatz gegenüber den zuständigen Organen der Bürgergemeinde über ihre Produktgruppen und Produkte.

² Der jährliche Bericht weist auf Produktgruppenstufe und die Controllingberichte auf Produktstufe aus, wie die Ziele erreicht, die Vorgaben erfüllt und welche Mittel dazu eingesetzt wurden. Abweichungen werden ausgewiesen und begründet.

³ Gegenüber dem Bürgerrat erfolgt die Berichterstattung auf Produktstufe unterjährig. Der Bürgerrat legt die Periodizität fest.

⁴ Gegenüber dem Bürgergemeinderat erfolgt die Berichterstattung auf Produktgruppenstufe mit dem jährlichen Bericht.

⁵ Der Bürgerrat leitet den jährlichen Bericht an die Aufsichtskommission zur Prüfung und Antragstellung zuhanden des Bürgergemeinderats weiter.

⁶ Der Bürgerrat kann weitergehende Daten und Informationen verlangen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Datenschutz.

§ 19 *Revision der Produktgruppenrechnungen*

¹ Die Revision prüft, ob die Summe der finanziellen Ergebnisse der Produktgruppen mit dem Ergebnis der Erfolgsrechnung übereinstimmt.

² Sie berichtet gemäss Revisionsmandat der Stiftungskommission und dem Bürgerrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

³ Der Bürgerrat leitet den Revisionsbericht zur Jahresrechnung an die Aufsichtskommission zur Kenntnisnahme weiter.

§ 20 *Korrekturmassnahmen*

¹ Stellen die Stiftung oder Organe der Bürgergemeinde gegenüber den Leistungsaufträgen Abweichungen fest, beschliessen sie in ihrem Zuständigkeitsbereich liegende Korrekturmassnahmen oder beantragen diese dem dafür zuständigen Organ.

Schlussbestimmung

Dieses Reglement ist zu publizieren; es tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement zur Aufsicht über die Christoph Merian Stiftung vom 24. Mai 2005 aufgehoben.